

Flugplatzgesellschaft
Hangelar mbH

GEBÜHRENORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar

Teil I

Landegebühren

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
 - 1.2 Für Motorflugzeuge und Luftsportgeräte (UL), Hubschrauber und selbst startende Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
 - 1.3 Die Landegebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten.
Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II 33/90 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses nachzuweisen.
Wenn die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr nach der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
 - 1.4 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
 - 1.5 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
 - 1.6 Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangene 10 Minuten erhoben.



2. Gebühren

2.1. Motorflugzeuge bis 5.700 kg, und selbststartende Motorsegler

Lärmkategorie A

Für die in die Lärmkategorie A (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr 100 % der Grundgebühr, im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht			
bis 1.000 kg	EURO	7,00	
über 1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	9,09	
über 1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	16,09	
über 1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	24,07	

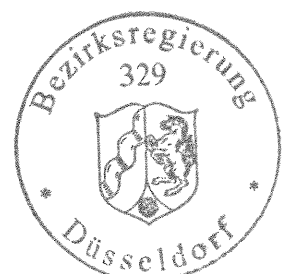
bei einem Höchstabfluggewicht
über 2.000 kg
Je angefangene 1.000 kg
des Höchstabfluggewichts EURO 13,22

Lärmkategorie B

Für die in die Lärmkategorie B (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr ca. 150 % der Grundgebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz), im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht			
bis 1.000 kg	EURO	10,49	
über 1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	13,61	
über 1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	24,15	
über 1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	36,09	

bei einem Höchstabfluggewicht
über 2.000 kg
Je angefangene 1.000 kg
des Höchstabfluggewichts EURO 19,84



Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr ca. 280 % der Grundlandegebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz), im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht		
bis 1.000 kg	EURO	19,59
über 1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	25,42
über 1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	45,06
über 1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	67,38

bei einem Höchstabfluggewicht		
über 2.000 kg		
Je angefangene 1.000 kg		
des Höchstabfluggewichts	EURO	37,04

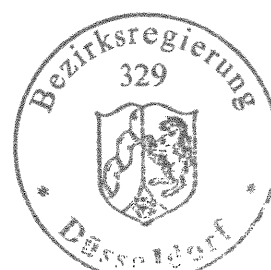
2.2 Hubschrauber

Lärmkategorie D

Für die in die Lärmkategorie D (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr ca. 180 % der Grundlandegebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz), im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht		
bis 1.000 kg	EURO	12,69
über 1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	16,35
über 1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	28,96
über 1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	43,31

bei einem Höchstabfluggewicht		
über 2.000 kg		
je angefangene 1.000 kg		
des Höchstabfluggewichts	EURO	23,82



In der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines Jahres findet die Ermäßigungsregelung keine Anwendung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an Samstagen ab 13.00 Uhr (Ortszeit) sowie an den übrigen Wochentagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Ortszeit).

Die ermäßigte Landegebühr beträgt

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg ca. 75 v. H. des nach 2.1 maßgebenden Satzes, mindestens jedoch EURO 6,19
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg ca. 66,7 v.H. des nach 2.1 maßgebenden Satzes

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

3.2 Ermäßigte Landegebühr für Flüge mit Segelflugzeugen

Jeweils zum Jahresende erstattet die Flugplatzgesellschaft den Segelflugsport treibenden Vereinen 15 % der von ihnen selbst gezahlten Landegebühren. Der Betrag soll für Jugendarbeit aufgewendet werden. Die Verwendung ist der Flugplatzgesellschaft jährlich nachzuweisen.

3.3 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug sind keine Landegebühren zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

3.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Landegebührenbefreiung gilt nur, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

2. Gebühren

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Nacht für alle Nutzer

- bei einem Höchstabfluggewicht

Nutzungsgebühr

bis 1.000 kg MTOW	EU 2,88
für jede weiteren angefangenen 100 kg MTOW	EU 0,29

Zuschläge für Abstellpositionen auf dem Gelände der Flugplatzgesellschaft:

<i>Pro Nacht</i>	<i>Freigelände</i>	<i>Halle</i>
bis 1.000 kg	EU 2,39	EU 9,91
bei einem Höchstabfluggewicht über 1.000 kg je angefangene 100 kg des Höchstabfluggewichts	EU 0,25	EU 0,98
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	EU 1,72	EU 9,91



Teil III

Luftschiffgebühren

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen haben deren Halter oder Führer eine Ankermastgebühr und eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten
- 1.2 Die Ankermastgebühr und die Landegebühr sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebühren

2.1 Ankermastgebühr

Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt einschließlich Grundgebühr je Nacht

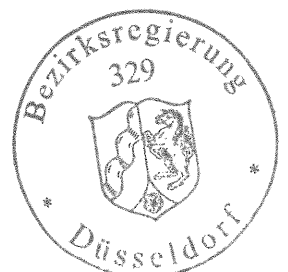
für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EURO 142,56
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EURO 174,24
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EURO 221,76

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastgebühr maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

2.2 Landegebühr

Die Landegebühr wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EURO 19,80
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EURO 26,40
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EURO 33,00



Teil IV

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung ab 01.07.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Sankt Augustin, den 12.05.2026

Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH



(Dr. Michael Rudersdorf)
Geschäftsführer



ANHANG

zur Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Bonn / Hangelar

Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der LANDEPLATZ-LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35)
- im ICAO-Annex 16, 2. Ausgabe 1988 (im folgenden mit Annex 16 abgekürzt),

veröffentlicht sind.

Lärmkategorie A

Das Luftfahrzeug entspricht den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß § 4 LANDEPLATZ-LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG vom 5. Januar 1999. Luftsportgeräte (dreischachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge)

Lärmkategorie B

Das Luftfahrzeug hält die Lärmgrenzwerte aus der LANDEPLATZ-LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35) ein.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.

Lärmkategorie D

Der vom Hubschrauber ausgehende maximale Lärmpegel darf den Lärmgrenzwert nach Kapitel VIII des ICAO Annex 16 nicht überschreiten:

Lärmkategorie E

Der vom Hubschrauber ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie D.

